

**SCHRIFTEN ZUM
WIRTSCHAFTS- UND
MEDIENRECHT,
STEUERRECHT UND
ZIVILPROZESSRECHT**

Herausgegeben von Jürgen Castede
und Gerald Spindler

Band 40

Matthias Lack

**Rechtsfragen
des individuellen
Auskunftsrechts
des Aktionärs
nach dem Gesetz
zur Unternehmens-
integrität
und Modernisierung
des Anfechtungsrechts**



PETER LANG Internationaler Verlag der Wissenschaften

§ 1 Einleitung und Gang der Untersuchung

Am 1. November 2005 ist das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22. September 2005 in Kraft getreten.¹ Für das auch heute noch von unverändert großer praktischer Relevanz geprägte Auskunftsrecht des Aktionärs brachte das UMAG mit § 131 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 7 AktG direkte Änderungen auf dessen tatbestandlicher Seite. Doch nicht nur diese tatbestandliche Seite war Ansatzpunkt für Änderungen, auch die andere Seite der prozessualen Flankierung des Auskunftsrechts durch die Anfechtungsklage wurde in Teilbereichen modifiziert.

Für die Umsetzung des 10-Punkte-Programms der Bundesregierung zur Verbesserung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes ist das UMAG ein wesentlicher Baustein,² der die Reform des deutschen Aktienrechts, mit Blick vor allem auf die börsennotierten Publikumsgesellschaften und die dort auftretenden Problemstellungen, unter Zugrundelegung der durch die Regierungskommission Corporate Governance³ entwickelten Empfehlungen nach der Einsetzung der *Cromme-Kommission* und der Verabschiedung des Transparenz- und Publizitätsgesetzes⁴ weiter vorantreiben soll.⁵ Das UMAG bildet das vorläufig letzte Glied in der Kette der Änderungen des Aktiengesetzes durch den Gesetzgeber⁶ unter dem Einfluss der letzten zehn Jahre, in denen eine besondere Dynamik des deutschen Aktienrechts in legislativ-rischer, aber auch judikativer wie rechtstatsächlicher⁷ Hinsicht zu verzeichnen war.⁸

Geprägt ist das UMAG von der Vorstellung des Gesetzgebers, den im deutschen Aktienrecht aufgetretenen Fehlentwicklungen,⁹ vor allem – aber nicht nur – bei börsennotierten Publikumsgesellschaften, entgegenzutreten. Auf die in der Praxis geäußerten Wehklagen hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen für das System der deutschen Aktiengesellschaft soll reagiert werden. Immer noch seien räuberische Anfechtungsklagen der sog. Berufskläger¹⁰, die vorranglich auf Informationsmängel und deren Untergruppe der Auskunftsrechtsverletzung gestützt würden, nicht nennenswert zurückgedrängt worden. Ungenügende Eigentümerkontrolle, abzuleiten aus der bereits auf niedrigem Niveau befindlichen Stimmrechtsausübung, sei ebenso ein Problem für deutsche Aktiengesellschaften wie die zunehmende Tendenz hin zu ausufernden und langatmigen Hauptversammlungen ohne wesentlichen Erkenntnisgewinn.

¹ UMAG v. 22.9.2005, BGBl. I, S. 2802 ff.

² Vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz v. 25.2.2003 (abrufbar unter www.bmj.de, zuletzt abgerufen am 10.1.2009).

³ Regierungskommission „Corporate Governance“, BT-Drucks. 14/7515, Rn. 1 ff.

⁴ Mit der Einsetzung der *Cromme-Kommission* am 6.9.2001 und der Verabschiedung des TransPuG v. 19.7.2002, BGBl. I, S. 2681 ff., wurden bereits zwei erste Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen der Regierungskommission „Corporate Governance“ getan.

⁵ Begr. RegE UMAG, BT-Drucks. 15 /5092, S. 10.

⁶ Vgl. nur das StückAG v. 25.3.1998, BGBl. I, S. 590 ff., das KonTraG v. 27.4.1998, BGBl. I, S. 786 ff. und das NaStraG v. 18.1.2001, BGBl. I, S. 123 ff.

⁷ Seit 1990 ist die Zahl der Aktiengesellschaften, vor allem aufgrund des Gesetzes zur sog. „Kleinen AG“ v. 2.8.1994, BGBl. I, S. 1961 ff., und der Boomphase während der Zeit der New Economy 1997 bis 2000, von 2118 auf gut 16.000 umsatzsteuerpflichtige Aktiengesellschaften (inkl. ca. 30 KGaA) im Jahr 2005 gestiegen, vgl. *Hansen*, Der deutsche Aktienmarkt, AG-Sonderheft 10/1996, S. 35 f., sowie *Lutter*, in: Handelsblatt Wirtschaftslexikon, 2006, S. 120.

⁸ *Seibert*, AG 2002, S. 417 (417 ff.); *Zöllner*, AG 1994, S. 336 (336 ff.).

⁹ Vgl. Seite 63 zu den Missständen in Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht des Aktionärs.

¹⁰ Mit umfangreichen Nachweisen und Beispielen zum Phänomen der räuberischen Aktionäre vgl. *Jahn*, BB 2005, S. 5 (6); vgl. auch *Timm*, in: *Timm*, Mißbräuchliches Aktionärsverhalten, 1990, S. 1 (1 ff.) mit einigen ausgewählten Fallgestaltungen und Beispielen mißbräuchlicher Aktionärsklagen.

Schließlich wurde auch das System der Legitimation zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch „Hinterlegung“ der Aktien als veraltet kritisiert.

Diese Kritikpunkte im Blick, finden sich im UMAG inhaltlich drei Regelungskernbereiche mit genau auf die Auflösung dieser Probleme zugeschnittenen Modifizierungen der bisherigen Regelungskomplexe.

Einen ersten – in dieser Untersuchung auszublenenden – Schwerpunkt setzt der Gesetzgeber dabei bei der Modifizierung des Haftungssystems der Organmitglieder und des Rechts der Sonderprüfung.¹¹

Zusätzlich zu diesem Schwerpunktkernbereich lassen sich die Regelungskernbereiche der Änderung der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung einerseits, sowie der Modifizierungen im Recht der Anfechtungsklage andererseits ausmachen. Diese beiden letztgenannten Regelungskernbereiche sollen in ihrer Schnittmenge der tatbestandlichen Voraussetzungen des Auskunftsrechts des Aktionärs und dessen prozessualer Flankierung durch die Anfechtungsklage einen wesentlichen und vom Gesetzgeber herausgehobenen¹² Ansatzpunkt hinsichtlich der Unterbindung missbräuchlicher Anfechtungsklagen bilden.

Für die nachfolgende Untersuchung ist der Untersuchungsgegenstand auf die beiden letztgenannten Regelungskernbereiche des UMAG und die dort angeordneten Neuregelungen rund um das individuelle Auskunftsrecht¹³ des Aktionärs zu beschränken. Dabei stehen der kleine Teil des individuellen Auskunftsrechts des Aktionärs und die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem stehenden Rechtsbefehle sowohl auf tatbestandlicher Seite wie auf der Seite der prozessualen Flankierung im Vordergrund.¹⁴ Wenngleich es sich bei der Frage- und Redezeitbeschränkung des § 131 Abs. 2 S. 2 AktG und dem Auskunftsverweigerungsrecht des § 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 AktG zusammen mit den Vorschriften um die prozessuale Flankierung bezogen auf das Auskunftsrecht, vor allem der § 243 Abs. 4 S. 1 und 2 AktG und dem neuen Freigabeverfahren gemäß § 246a AktG, nur um einen Ausschnitt des Regelungskomplexes UMAG handeln mag, ist es doch dieser Teil, der einen nicht unerheblichen Anteil zur Vermeidung missbräuchlicher Anfechtungsklagen beitragen soll. Es gibt daneben auch Neuregelungen, die nicht unmittelbar, aber in ihren Schnittpunkten mit dem Auskunftsrecht in Zusammenhang stehen, mittelbare Auswirkungen haben und daher ebenfalls an gegebener Stelle in die Untersuchung mit einbezogen werden.

¹¹ Begr. RegE UMAG, BT-Drucks. 15 /5092, S. 10; zur Haftung und Aktionärsklage nach dem UMAG vgl. *Spindler*, NZG 2005, S. 865 (865 ff.); *Schütz*, NZG 2005, S. 5 (5 ff.) je m. w. N.

¹² Begr. RegE UMAG, BT-Drucks. 15 /5092, S. 10.

¹³ Im Zentrum der Untersuchung steht das allgemeine individuelle Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung. Denn die anderen spezialgesetzlichen individuellen Auskunftsansprüche des Aktionärs, §§ 131 Abs. 1 S. 4, 293 g Abs. 3, 319 Abs. 3 S. 4, 320 Abs. 4 S. 3, 326 AktG, § 64 Abs. 2 UmwG, stellen nur Klarstellungen des sich aus § 131 Abs. 1 S. 1 AktG ergebenden allgemeinen Auskunftsanspruchs dar. Insoweit gilt die Qualifizierung des allgemeinen Auskunftsanspruchs aus § 131 AktG entsprechend, vgl. *Decher*, in: *GroßK AktG*, 4. Aufl. 2001, § 131 Rn. 35, 289. Zurückgekommen werden soll auf solche Auskunftsrechte aber bspw. dann, wenn sich im konkreten Zusammenhang Fragestellungen auf tun. Beispielsweise bei der Frage nach der Anwendbarkeit der Neuregelung des § 131 Abs. 3 Nr. 7 AktG auf diese Auskunftsrechte, da die Anwendbarkeit der Auskunftsverweigerungsrechte des § 131 Abs. 3 AktG dort teilweise umstritten ist, vgl. dazu *Ebenroth*, S. 62 f.; *Krieger*, in: *Münch Hdb GesR*, Band 4, 3. Aufl. 2007, § 70 Rn. 48 m. w. N.

¹⁴ Auf tatbestandlicher Seite sind dies die Frage- und Redezeitbeschränkung gemäß § 131 Abs. 2 S. 2 AktG und die Neuregelung eines Auskunftsverweigerungsrechts bei Vorab-Information gemäß § 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 AktG. Neuregelungen zur prozessualen Flankierung durch die Anfechtungsklage finden sich in § 243 Abs. 4 S. 1 und 2, 245 Nr. 1, 246a AktG.

Die Arbeit soll Anwendungsfragen zum neuen Auskunftsrecht des Aktionärs sowie dessen prozessualer Flankierung beleuchten und dabei auch, wenngleich nur so weit als nötig, auf die rechtspolitische Diskussion eingehen.¹⁵ Die verfassungs- und gesetzeskonforme Umsetzung der Regelungsziele des UMAG wird ein wesentlicher Teil der Untersuchung sein. An problematischen Punkten wird eine zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Aktiengesellschaften differenzierende Betrachtung erfolgen und auf die bestehenden Unterschiede in der Realstruktur solcher in ihrer Rechtsform gleichen, der Rechtswirklichkeit aber doch unterschiedlichen Aktiengesellschaften, eingegangen.¹⁶

In der gebotenen Kürze ist zuletzt der Gang der Untersuchung zu skizzieren. So werden in einem ersten Teil die historischen, verfassungsrechtlichen und normzwecktheoretischen Grundlagen des Auskunftsrechts gemäß § 131 AktG der Untersuchung vorangestellt, da sich im Verlaufe der Arbeit, insbesondere für die Interpretation der Neuerungen durch das UMAG, Argumentationsansätze und -hilfen ergeben. Im Anschluss hieran zeigt die Arbeit die Missstände des bisherigen aktienrechtlichen Auskunftsrechts gemäß § 131 AktG auf und erarbeitet die Zwecksetzung des UMAG in Hinblick auf auskunftsrechtsbezogene Neuregelungen, die im zweiten Teil der Untersuchung bei der normzwecktheoretischen Argumentation immer wieder heranzuziehen sein wird.

In ihrem zweiten (Haupt-)Teil befasst sich die Untersuchung mit den im Vordergrund stehenden Neuerungen des individuellen Auskunftsrechts gemäß § 131 AktG, d. h. die §§ 131 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 7 AktG werden dargestellt, und es wird versucht, die von ihnen aufgeworfene Menge an Detailfragen zu bewältigen.

Der dritte (Haupt-)Teil der Untersuchung nimmt vordringlich die Neuerungen der prozessualen Flankierung des Auskunftsrechts durch die Anfechtungsklage in den Blick und bezieht dabei auch den besonderen Anwendungsfall des Freigabeverfahrens in die Betrachtung mit ein.

Abgerundet wird die Untersuchung durch einen Ausblick auf die in der Europäischen Union gegenwärtig vorhandenen Tendenzen bei der Entwicklung einer Mindestharmonisierung der Aktionärsrechte, die auch das Auskunftsrecht erfassen soll, sowie auf das Auskunftsrecht in der Societas-Europaea-Aktiengesellschaft.

¹⁵ Zur rechtspolitischen Diskussion vgl. zum RefE UMAG v. 28.1.2004 statt aller Stellungnahmen die DAV-Stellungnahme RefE UMAG, NZG 2004, S.555 (555 ff.); und aus der Literatur *Diekmann/Leuering*, NZG 2004, S. 249 (249 ff.); *Hemeling*, AG 2004, S. 262 (262 f.); *Seibert/Schütz*, ZIP 2004, S. 252 (252 ff.); *Hirschberger/Weiler*, DB 2004, S. 1137 (1137 ff.); *Kinzl*, NZG 2004, S. 701 (701 ff.); *Meilicke/Heidel*, DB 2004, S. 1479 (1479 ff.); *Martens*, AG 2004, S. 238 (238 ff.); *Kuthe*, BB 2004, S. 449 (449 ff.); *Wilsing*, ZIP 2004, S. 1082 (1082 ff.); *Weißhaupt*, WM 2004, S. 705 (705 ff.); *Mutter/Topf*, AG-Report 2004, S. 259 (259 f.); zum RegE UMAG vgl. statt aller Stellungnahmen die DAV-Stellungnahme RegE UMAG, ZIP 2005, S. 774 (774 ff.); und aus der Literatur *Gantenberg*, DB 2005, S. 207 (207 ff.); *Jahn*, BB 2005, S. 5 (5 ff.); *Holzborn/Bunnemann*, BKR 2005, S. 51 (51 ff.).

¹⁶ Bei der Darstellung der rechtstatsächlichen Bedeutung des Auskunftsrechts und der aufgetretenen Fehlentwicklungen wird, wie in der gesamten Arbeit, wegen der wirtschaftlichen Bedeutung und der dominierenden Präsenz in der Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit, zwar ein besonderes Augenmerk auf die börsennotierte Aktiengesellschaft gelegt, daneben aber auch stets die nicht börsennotierte Aktiengesellschaft im Auge behalten.